

Die Betriebe erhalten ihre Planaufgaben je nach ihrer Unterstellung (-> Erl. zu Art. 25) von den Vereinigungen der volkseigenen Betriebe, den Bezirkswirtschaftsräten oder den Räten der Kreise, Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk. Die Betriebe haben Betriebspläne auszuarbeiten, die grundsätzlich bis zum letzten Arbeitsplatz aufgeschlüsselt werden sollen¹⁴.

3. a) Oberste Planungsbehörde ist die Staatliche Plankommission¹⁵ (-> Erl. 5 zu Art. 91). Sie ist zuständig für »die Planung und proportionale Entwicklung aller Zweige der Wirtschaft, das heißt sowohl der Industrie, der Landwirtschaft, der Bauwirtschaft, des Verkehrs, des Handels, der Volksbildung, der Kultur, des Gesundheitswesens und aller anderen Zweige«¹⁶.

Vom 15.2. 1958 bis zum 5. 7. 1961 war die Staatliche Plankommission auch oberstes Organ für die Leitung der Industrie, des Handwerks und der Dienstleistungsbetriebe. Seitdem hat diese Aufgabe der Volkswirtschaftsrat¹⁷.

Die Planung auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft ist Sache des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft¹⁸. Das Ministerium für Bauwesen (früher: Ministerium für Aufbau) ist für die Lösung der Grundsatzfragen im Bauwesen verantwortlich¹⁹. Zentrale Warenkontore des Ministeriums für Handel und Versorgung sollen die Bereitstellung bedarfsgerechter Warenfonds für die Bevölkerung bei der Produktion und beim Außenhandel sichern²⁰,

b) In den Bezirken bestehen seit Anfang November 1961 Bezirksplankommissionen²¹. Zu ihren Aufgaben gehören die komplexterritoriale Planung der Entwicklung der Bezirke, die Planung der örtlichen Wirtschaft, die Koordinierung mit der zentralgeleiteten Wirtschaft und die Ausarbeitung des Versorgungsplanes. In den Kreisen haben an Stelle der November 1961 aufgelösten Plankommissionen die gleiche Aufgabe die Abteilungen Planung und Bilanzierung der Räte der Kreise. Ober Stellung

14 Zum Beispiel für 1959: Anordnung über die Organisation der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1959 vom 28. 5. 1958 (GBl. I S. 490)

15 Nur inhaltlich verkündeter Beschluß des Präsidiums des Ministerrats vom 5. 7. 1961 (Die Wirtschaft Nr. 28 vom 12. 7. 1961)

16 Neues Deutschland Nr. 283 vom 14. 10. 1961

17 Beschluß des Präsidiums des Ministerrats vom 5. 7. 1961

18 § 8 Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. 2. 1958 (GBl. I S. 117)

19 § 9 a. a. O.

20 Anordnung Nr. 2 über die Zentralen Warenkontore mit Statut vom 15. 1. 1962 (GBl. III S. 23)

21 Nur inhaltlich veröffentlichter Beschluß des Präsidiums des Ministerrates (Tribüne Nr. 257 vom 3. 11. 1961)